



Bestimmungen für den Bereich Klärwerke Gümmerwald, Herrenhausen und den Verbundpumpwerken

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich.....	2
2.	Besondere Verkehrsregelungen.....	2
3.	Bauunterkünfte.....	2
4.	Lagerplätze	2
5.	Bau- und Montagearbeiten.....	2
6.	Ausschachtarbeiten	2
7.	Sicherung von Arbeitsstellen auf öffentlichen Straßen	2
8.	Einstieg in Kanäle, Schächte und enge Räume.....	3
9.	Vermessungsarbeiten im Straßenverkehrsbereich.....	3

1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten:

- für das Klärwerk Gümmerwald
- für das Klärwerk Herrenhausen
- die Verbundpumpwerke der SEH

Der Geltungsbereich umfasst auch alle auf den Geländen befindliche über- und unterirdische Bauwerke und Anlagenteile.

2. Besondere Verkehrsregelungen

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von **20 km/h** ist einzuhalten.

3. Bauunterkünfte

Die Aufstellung von Bauunterkünften auf dem Gelände der Stadtentwässerung Hannover darf nur mit Zustimmung der/des AGKo erfolgen.

Für die Ordnung und Sauberkeit in der Umgebung der Unterkunft hat die Fremdfirma Sorge zu tragen.

4. Lagerplätze

Materiallager müssen so angelegt sein, dass der Betriebsablauf, Transport und Verkehr nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahrenquellen geschaffen werden sowie die Materialien (z.B. Rohre) nicht beschädigt werden.

5. Bau- und Montagearbeiten

Jede Baustelle i. S. der Baustellenverordnung, auf der Beschäftigte mehrerer Unternehmer tätig sind, darf nur nach vorheriger Abstimmung zwischen der/dem ANKo und der/dem AGKo eingerichtet werden. Die/der SiGeKo ist zu beteiligen.

Fremdfirmen dürfen die Baustelle nicht ohne schriftliche Einweisung durch die/den verantwortliche/n AGKo betreten. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die ggf. erlassene Baustellenordnung sind vor Ort auszulegen und einzuhalten.

6. Ausschachtarbeiten

Vor Ausschachtungsarbeiten hat sich die Fremdfirma anhand von Plänen über die im Boden befindliche Versorgungsleitungen bzw. Einrichtungen (Kabel, Wasserleitungen, Schächte, Töpfe, u.a.) zu informieren. Hierzu sind Auskunftsbestätigungen bei den Versorgungsunternehmen einzuholen. Bei unübersichtlichen Verhältnissen dürfen zur Vermeidung von Beschädigungen nur Handausschachtungen vorgenommen werden.

7. Sicherung von Arbeitsstellen auf öffentlichen Straßen

Für die Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen muss eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragt werden. Nach dem in der genehmigten Anordnung festgelegten Verkehrszeichenplan ist die Arbeitsstelle bis zu ihrer Räumung zu sichern und in Ordnung zu halten. In regelmäßigen Abständen ist die Arbeitsstellensicherung zu kontrollieren.

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und ZTV-SA 97 sind zu beachten. Arbeiten mehrere Firmen innerhalb einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung, haben sie sich untereinander stets so abzustimmen, dass jeweils eine gültige Anordnung besteht. Ist eine/ein SiGeKo bestellt übernimmt dieser die Abstimmung.

8. Einstieg in Kanäle, Schächte und enge Räume

Vor Beginn der Arbeiten in Behältern, Kanälen, Schächten und engen Räumen hat die Fremdfirma oder sein Beauftragter einen „Erlaubnisschein für Arbeiten in engen Räumen mit Ex-Gefahren“ einzuholen, in dem die erforderlichen Schutzmaßnahmen festgelegt sind. Die/der Aufsichtführende, die/der Sicherungsposten und die/der Verantwortliche der Fremdfirma haben durch Unterschrift auf dem Erlaubnisschein die Kenntnis über die festgelegten Maßnahmen zu bestätigen.

Leitwarte

Arbeiten in abwassertechnischen Anlagen

- Vor Arbeitsbeginn muss die/der Aufsichtführende Mitarbeiter des AN in der Leitwarte sich tagesscharf anmelden und nach Beendigung wieder abmelden. Es erfolgt eine Dokumentation im Schichtbuch der Betriebsabteilung. Hierzu genügt die telefonische Informationspflicht in der Leitwarte.
- Ungewöhnliche Betriebszustände wie Dampfbildung, Verstopfung, etc. sind in der Leitwarte anzuzeigen.
- Weiterhin sind unbekannte Einbauten wie Messapparaturen und Geräte zur Geruchsdämmung nicht zu verändern oder zu entfernen. Sollte es allerdings zu einer unbeabsichtigten Veränderung kommen, so ist die Leitwarte hierüber zu informieren.

9. Vermessungsarbeiten im Straßenverkehrsbereich

Die Sicherung von Vermessungsarbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, ist nach den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorzunehmen. Dafür sind von der zuständigen Behörde (Straßenverkehrsbehörde) Anordnungen darüber einzuholen, wie die Arbeitsstellen abzusperren, zu kennzeichnen und gegebenenfalls zu beleuchten sind.

Die Sicherung von Arbeitsstellen und der Einsatz von Absperrgeräten hat nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA), die das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Bundes-Verkehrsblatt bekannt gibt, zu erfolgen. (Siehe auch § 45 Abs. 6 und Verwaltungsvorschrift zu § 43 Abs. 3 Nr. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)). Ferner sind die Maßnahmen nach der DGUV Regel 101-010 (bisher: Regel BGR 178) Vermessungsarbeiten zu beachten.